



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
25.07.2020 – Nr. 10/23

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach Protokoll der 32. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07. Mai 2020

Anwesend: 12

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15

(ab 06.02.20 auf 12 dezimiert)

a) stimmberechtigt:

1. Dennis Fischer
2. Wolfgang Gümbel
3. Friedhelm Wistof
4. Eberhard Seltner
5. Lorena Carrascosa Santos
6. Joachim Schneider
7. Rolf Melchert
8. Lukas Blieder
9. Michael-Lars Sommerfeld
10. Thorsten Venohr
11. Jens Metzler
12. Christof Martin

b) nicht stimmberechtigt: Für den Gemeindevorstand, der Staatsbeauftragte Bürgermeister Eckehard Förster, die Beigeordneten Norbert Sommer, Timo Heimann, Dieter Rink, Hans Peter Simon

c) Es fehlten entschuldigt: Für den Gemeindevorstand: Bürgermeister Berndt Happel,

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 30. April 2020 auf Donnerstag, den 07. Mai 2020 zu 19.00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer stellte bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwendungen erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war zu Beginn der Sitzung mit 12 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Tagesordnung:

Punkt 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Punkt 2: Genehmigung des Protokolls aus der Sitzung vom 19.03.2020.

Punkt 3: Verwaltungsbericht des Gemein-

devorstandes

Punkt 4: Besetzung der Ausschüsse

Antrag aller Fraktionen: Sanierung Bürgerhaus

Wahl Ortsgerichtsschöffe - Siegbach I

Antrag der SPD-Fraktion:

Verkehrsberuhigung Kinder im Bereich Ortsdurchfahrt Tringenstein

Antrag aller Fraktionen:

Antrag Abwahl Bürgermeister nach §76 Abs. 4 HGO

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Zu Punkt 1:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer eröffnete um 19:00 Uhr die 32. Sitzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl am 06. März 2016 und begrüßte die anwesenden Gemeindevertreter, den Vertreter der heimischen Presse, sowie die erschienenen Zuhörer. Gegen die Ladungsfrist und die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben. Änderungsanträge zur Tagesordnung wurden auch auf Nachfrage durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung nicht gestellt. Er stellte fest, dass die Gemeindevertretung zu Beginn mit 12 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

Er bedankte sich für das Verständnis der Anwesenden für die getroffenen Schutzmaßnahmen.

Anschließend Berichtete er über die Ältestenratssitzung am 23.04.2020, in dieser Sitzung wurden — Themen — genannt. Einige dieser Punkte werden in Form von gemeinsamen Anträgen aller Fraktionen in dieser Sitzung behandelt.

Zu Punkt 2:

Das Protokoll aus der Sitzung vom 19. März 2020 wurde ohne Wortmeldung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltung genehmigt.

Zu Punkt 3:

Der staatsbeauftragte Bürgermeister Eckehard Förster trug seinen Verwaltungsbericht vor.

Der Bericht mit Anlagen wurde nach der

Sitzung an alle anwesenden Gemeindevertreter auch in Schriftform ausgehändigt.

Zu Punkt 4:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer, berichtete über die Behandlung dieses Punktes in der Gemeindevertreterversammlung am 19.03.2020 sowie dem Ältestenrat am 23.04.2020. Er erläuterte die zwei möglichen Verfahren und deren Auswirkung auf die Besetzung. Um Herrn Wistof einen Sitz im Bauausschuss zu ermöglichen und eine hohe Flexibilität zu wahren, ist die Empfehlung des Ältestenrates die Besetzung über das Benennungsverfahren. Dabei besteht die folgende Sitzverteilung: 2 Sitze SPD, 2 Sitze CDU, 1 Sitz Grüne

Die SPD Fraktion wird dabei Herrn Friedhelm Wistof für den Bauausschuss benennen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Ausschüsse sollen über das Benennungsverfahren besetzt werden. Die Fraktionsvorsitzenden sollen ihre Mitglieder für den HFA und den Bauausschuss schriftlich benennen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Zu Punkt 5:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer, erteilte Herrn Wistof das Wort. Dieser Berichtete über eine Begehung der Liegenschaft BGH Eisemroth zusammen mit Herrn Schneider. Im Nachgang zu dieser Begehung wurde ein Bericht über den Sachstand mit einer Prioritätenliste erstellt. Das Gebäude sei in einem guten Zustand und darüber hinaus sei genügend Platz vorhanden, daher soll auf einen Anbau verzichtet werden. Die Laufzeit der Förderprogramme wurde aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr verlängert. Daher soll der Umfang der energetischen Sanierung im Bauausschuss festgelegt werden. Die Gemeindevertretung beschließt: Aufgrund der hohen Kosten von dem ursprünglich geplanten Anbau nebst den dazugehörigen Arbeiten abzusehen. Die ener-

getische Sanierung des Bürgerhauses, welche von der WI-Bank bewilligt wurde, soll im Rahmen der durch das Förderprogramm zur Verfügung gestellten Mittel durchgeführt werden. Der Bauausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die weiteren Schritte zu erarbeiten und in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand im Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Zu Punkt 6:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer, erteilte Herrn Eckehard Förster für den Gemeindevorstand das Wort. Herr Förster erläuterte den Ablauf des bisherigen Verfahrens. Von zwei Meldungen ging eine erst nach der Frist ein. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 27.04.2020 die Wahl von Frau Uta O' Brien (Eisemroth) empfohlen, deren Bewerbung Fristgerecht einging.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für das Ortsgericht Siegbach I (Eisemroth und Überthal) wird Frau Uta O' Brien zum Ortsgerichtsschöffen gewählt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, alle weiteren Maßnahmen in Verbindung mit dem Amtsgericht vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung

Zu Punkt 7:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer, erteilte der antragstellenden Fraktion das Wort. Für die SPD Fraktion erläuterte Wolfgang Gumbel den Antrag. Für die Verkehrsteilnehmer aus Richtung Oberndorf sei die „Freifläche auf dem Köppel“ wegen der Kuppe nicht einsehbar, dadurch bestehe eine Gefahr für die dort regelmäßig spielenden Kinder. Von Seiten der CDU wurde auf die Notwendigkeit verwiesen die Einhaltung der Regelungen zu kontrollieren. Es wurde sich für die Behandlung im Bauausschuss ausgesprochen. Nach Wortmeldungen aus allen Fraktionen wurde der Punkt zur Abstimmung gestellt.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Antrag wird zur vertiefenden Diskussion an den Bauausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Zu Punkt 8:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dennis Fischer, verlas den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen. Da es zu diesem Tagesordnung keine Wortmeldungen gab, stellte der Vorsitzende den Punkt zur Abstimmung.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters Berndt Happel nach § 76 Abs. 4 wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Herr Förster dankte Herrn Happel für seine Verdienste in den letzten 27 Jahren im Einsatz für die Gemeinde Siegbach.

Es wurden Einverständniserklärungen für elektronische Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindegremien ausgeteilt. Damit soll der Aufwand in der Verwaltung reduziert werden. Bei Bedarf wird die Einladung im Vorfeld oder zur Sitzung in Papierform bereitgestellt.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Zentralisierung Feuerwehrhaus

Auftraggeber:

Gemeinde Mittenaar (Vergabestelle)

Auskunft erteilt: Bauamt

bauamt@mittenaar.de

Bewerbungsfrist:

04.08.2020 23:59 Uhr

Zeitraum der Ausführung:

01.01.2021-31.12.2021

Form des Verfahrens:

Formloses Bewerbungsverfahren vor freihändiger Vergabe

Die Gemeinde Mittenaar wird ein zentrales Feuerwehrhaus installieren.

Die Gemeinde sucht

- a) ein geeignetes Grundstück in entsprechend zentraler Lage zum Kauf oder
- b) ein geeignetes ggf. umbaufähiges Gebäude in entsprechend zentraler Lage zum Kauf oder
- c) ein geeignetes ggf. umbaufähiges Gebäude in entsprechend zentraler Lage zur Miete
- d) Alternativen, die zur Umsetzung der Installation einer zentral gelegenen Feuer-

wehr führen sind ebenfalls willkommen.

Mittenaar, den 14.07.2020

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Mittenaar

Markus Deusing, Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Parkplatz Thermokon“, OT Offenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 06.07.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Parkplatz Thermokon“, Ortsteil Offenbach, zu ändern.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich im westlichen Bereich des Ortsteils Offenbach der Gemeinde Mittenaar. Im Norden grenzt die Fläche an ein Wohngebiet und im Osten an die Straße „Im Ammelsbach“ an. Südlich befindet sich ein Fußweg und die Bundesstraße 255 mit dem darunter angesiedelten Unternehmen „Thermokon“. Im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Er umfasst die Flurstücke 132/1, 133 und 134 der Flur 4 in der Gemarkung Offenbach (Mittenaar).

Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung eines Parkplatzes für die Firma Thermokon.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 27.07.2020 bis 07.08.2020 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgestellt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772 9650-17 (Herr Schmidt)) gebeten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die zur Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogenen Daten, soweit sie für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Die Dienststunden sollten mindestens 30 Std./Woche betragen, wobei an mindestens zwei Nachmittagen pro Woche Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben sein sollte. Wir bitten Sie, uns eine Ausfertigung der Bekanntmachung zuzusenden.

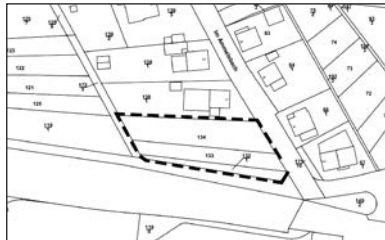
Das farbige Vorentwurfsexemplar wird Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung zugesandt.

Bebauungsplan „Parkplatz Thermokon“, OT Offenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 06.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkplatz Thermokon“, Ortsteil Offenbach, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parkplatz Thermokon“ befindet sich im westlichen Bereich des Ortsteils Offenbach der Gemeinde Mittenaar. Im Norden grenzt die Fläche an ein Wohngebiet und im Osten an die Straße „Im Ammelsbach“ an. Südlich befindet sich ein Fußweg und die Bundesstraße 255 mit dem darunter angesiedelten Unternehmen „Thermokon“. Im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Er umfasst die Flurstücke 132/1, 133 und 134 der Flur 4 in der Gemarkung Offenbach (Mittenaar).



Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Gegenstand der Aufstellung ist die Planung einer Parkfläche für die Firma Thermokon. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 27.07.2020 bis 07.08.2020 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772 9650-17 (Herr Schmidt)) gebeten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können

Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Die zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren des Bebauungsplans erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar in ihrer Sitzung vom 06.07.2020 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Mitten-

aar bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für angewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der

Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungsbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaum-

mittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Ortsteil, kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der vor-

aussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.11.1999 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mittenaar, den 07.07.2020

Markus Deusing, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Mittenaar

Nr.	Beschreibung	
1	Personalgebühren Gebühr (je angefangene 15 Minuten)	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren Gebühr (je angefangene 15 Minuten)	
2.1	Einsatzleitwagen Einsatzleitwagen ELW 1	9,81 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	9,40 Euro
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W	14,24 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge LF 10 Kat5	28,01 Euro
	LF 20/16	44,26 Euro
2.4	Gerätewagen Sonstiger Gerätewagen	6,19 Euro
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	
	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren-	

und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

5. Gebühren für besondere Leistungen

Falschalarm

Brandmeldeanlage 500,00 Euro

6. missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Das Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Gebührenverzeichnisses mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mittenaar, den 07.07.2020

Markus Deusing, Bürgermeister

Mittenaar: Reduzierte Umsatzsteuersätze in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020

Für diejenigen Leistungen der Gemeinde, für die ein Entgelt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen ist, ändern sich für die Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 die Entgelte.

Für die Wasserlieferungen ergibt sich daraus eine 2%ig verminderte Wassergebühr von 7 Prozent auf 5 Prozent je Kubikmeter. Voraussetzung ist hierfür aber auch eine formale Satzungsänderung die derzeit vorbereitet wird. Die bestehenden satzungs-

rechtlichen Regelungen werden zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher rückwirkend geändert. Bei Hausanschlusskosten und Wasserbeiträgen werden die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen auch entsprechend berücksichtigt.

Die Umsatzsteuersenkung wird dann automatisch an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben, ohne dass Sie etwas unternehmen müssen.

Abrechnung der Mehrwertsteuer in der Trinkwasserversorgung

Aufgrund der Corona-Krise hat unsere Bundesregierung am 29.6.2020 beschlossen, die MwSt. vorübergehend zu senken. Für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent, sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Was bedeutet dies für den Endverbraucher im Bereich der Trinkwasserversorgung? Seit Verkündung der Umsatzsteuersenkung war lange unklar, wie sich diese auf Sukzessivlieferungsverträge bzw. -verhältnisse, wie die Trinkwasserlieferung auswirkt und ob eine Zwischenablesung erforderlich ist. Nun steht fest, dass bei der Wasserversorgung entscheidend ist, wann die Ablesung erfolgt. Sofern die Ablesezeiträume zu einem Zeitpunkt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Januar 2021 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 5 Prozent zu unterwerfen.

Die zum Jahresbeginn 2020 erlassenen Vorauszahlungsbescheide sind bestandskräftig und werden durch die Endabrechnungsbescheide ersetzt. Aus umsatzsteuerlichen Gründen, sind eine Änderung der Vorauszahlungsbescheide und eine außerordentliche Zwischenablesung daher nicht erforderlich. Rechenbeispiel:

Gemeinde Siegbach:

Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 168 cbm einer vierköpfigen Familie, würde die Umsatzsteuersenkung von 7 Prozent auf 5 Prozent bei einer Gebühr von 2,97 Euro /cbm netto 9,98 Euro im Jahr ausmachen, die die Familie einspart.

Gemeinde Mittenaar:

Bei einem durchschnittlichen Jahresver-

brauch von 168 cbm einer vierköpfigen Familie, würde die Umsatzsteuersenkung von 7 Prozent auf 5 Prozent bei einer Gebühr von 3,09 Euro/cbm netto 10,38 Euro im Jahr ausmachen, die die Familie einspart.

Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Siegbach

zur Vertretersitzung am 16. Juli 2020

1.) Betr. Abwasserverband Oberes Aartal. Die Talmulde „Rödelborn“ unterhalb bzw. gegenüber dem Schützenhaus Übernthal mit einer Größe von etwa 10ha, entwässert über einen alten mehrere Meter tiefen Bahndurchlass und anschließendem offenen Graben entlang der ehemaligen Gärtnerei, in den vor ca. 30 Jahren gebauten Mischwasserkanal in der Straße „Zur Pfingsweide“. Der Mischwasserkanal mündet etwa 50 m unterhalb in die Straße „Im Wiesengrund“ in den Sammler DN 1300 des Abwasserverbandes. Damit trägt er erheblich zum Fremdwassereintrag in die Kläranlage Übernthal bei. Um dies zu verhindern bzw. abzustellen hat der Gemeindevorstand den Planungsauftrag für eine Verrohrung in den Siegbach erteilt.

2.) Sanierung der Bruchsteinstützwand im Siegbach. Die ersten Arbeiten sind abgeschlossen und das Ergebnis ist mehr als gut. Im Oktober gehen die Arbeiten unterhalb der Marburger Straße weiter.

Die erforderlichen Mäharbeiten unterhalb der Brücke können wegen der Brutzeit der Enten bzw. evtl. vorhandener Wasservogel nicht vor Ende August erledigt werden.

3.) Personal: Wir haben in der Verwaltung mit Frau Sabrina Meinel eine neue Mitarbeiterin gefunden. Sie arbeitet halbtags. Durch ihre Krankheit kann Frau Hannelore Heimann leider die Arbeit nicht mehr aufnehmen. Ich möchte mich für die Bereitschaft uns zu unterstützen sehr herzlich bedanken und Wünsche ihr alles Gute.

Ebenfalls haben wir einen Mitarbeiter für den Bauhof eingestellt. Herr Heiko Kleinschmidt wird die vielen anstehenden sogenannten – kleinen Arbeiten – erledigen. Des Weiteren haben wir mit Karl-Heinz Sohn und Armin Groos zwei wertvolle Helfer gewinnen können.

4.) Die Kabelverlegungen für schnelles Internet sind in Eisemroth – Deuterbach – und Austraße zur Schule erfolgte. Ebenso ist die Leitung in Tringenstein durch die Firma Keßler

& Pfaff verlegt worden.

5.) Da sich die Besetzung des Gemeindevorstandes geändert hat muss eine neue Reihenfolge der Beigeordneten festgelegt werden. Es wurde folgende Reihenfolge festgelegt.

1. Herr Dieter Rink, 1. Beigeordneter / 2. Herr Norbert Sommer / 3. Herr Timo Heimann / 4. Herr Hans-Peter Simon

6.) Ab dem 06.07.20 hat es wieder einige Änderungen in unserem Kindergarten gegeben.

1. Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.30 Uhr

2. Keine Mittagsverpflegung. Die Kinder bringen eine zusätzliche Brotzeit mit. Dadurch entfällt die Mittagsverpflegung. Alle Eltern sind darüber informiert worden und mit der Regelung einverstanden. Diese Regelung gilt bis zu unserer Schließung also bis zum 24.07.2020

3. Die Eltern können den Kindergarten mit Mund-Nasenschutz und Händedesinfizierung betreten. Ebenfalls muss der Abstand gewahrt werden. Das alles klappt sehr gut.

7.) Die Planungen für die energetische Sanierung des Bürgerhauses laufen auf Hochtouren. In der 35. Woche wird es eine Bürgerversammlung geben, in der u.a folgende Themen behandelt werden sollen: In der 36. Woche werden wir zu einer Informationsveranstaltung für die Bürger betr. Windpark einladen. Durch die Einschränkungen durch Corona und die Ferienzeit waren frühere Termine, wie ursprünglich beabsichtigt, nicht möglich. Bitte haben Sie Verständnis.

8.) Die Instandsetzungsarbeiten an der Si-renenanlage in Tringenstein durch die Firma Hörmann ist leider noch nicht erfolgt. Wir haben, nochmals erinnert.

9.) Herr Schmette hat sich im Namen der Gemeinde bei einer Aktion der Sparkassenversicherung Kristall „Sondervereinbarung zum zusätzlichen Schutz des Kommunalen Haushaltes“ beteiligt. Es war erfolgreich: die Gemeinde erhält kostenlos eine Wärmebildkamera.

10.) Das Bürgerbüro erhält einen neuen Dokumentendrucker. Für den Ausdruck von vorläufigen Ausweisdokumenten, Kinderreisepässen und Adressaufklebern wird hier ein spezieller Drucker benötigt. Da unser zweites Gerät seit einiger Zeit defekt ist musste Ersatz beschafft werden um einen Totalausfall zu vermeiden.

11.) Am Hochbehälter in Wallenfels muss das Dach dringend erneuert werden. Die Verwaltung holt derzeit Angebote für die Dachsanierung ein.

12.) Die Fahrbahndecke der K 55 Siegbach/Tringenstein wird bis zur Einmündung K 54 Wallenfels erneuert. Es erfolgt eine Vollsperrung. Geplant sind die Durchführungszeiten Sep./Okt. 2020 für die Dauer von 4 Wochen.

13.) Die Kindergartenmitarbeiterinnen Antje Klingelhöfer und Ute Droß hatten am 01. März 2020 bzw. am 01. April 2020 ihr 25 jähriges Dienstjubiläum.

14.) Arbeitslosenzahl der Gemeinde: Zurzeit d.h. im Juni sind 58 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 5 mehr als im Mai und 15 mehr gegenüber Juni 2019.

15.) Herr Otto Koch hat die Rentenberatung wieder aufgenommen. Der nächste Termin ist Montag d. 03.08. 2020 um 13.30 Uhr im kleinen Saal hier im Bürgerhaus.

YOGA Kurse im TSV Bicken 2020

Senioren Yoga + Yoga Basic	Yoga Level I-II	Yoga Level I-II	Yoga Level I-II
Montag 10:30-11:45 DGH Bicken	Montag 19:30-20:45 DGH Bellersdorf	Mittwoch 10:00-11:15 DGH Bicken	Mittwoch 18:15-19:30 DGH Ballersbach
findet statt	findet statt	findet statt	findet statt ab 10 Teilnehmer

Neu

Fingergymnastik im TSV Bicken 2020

Montag 9:30-10:15 DGH Bicken	Mittwoch 9:00-9:45 DGH Bicken Ab Oktober 2020
findet statt	findet statt ab 6 Teilnehmer

Neu

kostenlose Probestunde
nach Absprache

Kontakt: Gundl Müller
Mail: wolfgun@t-online.de
Mobil: 0178 6973869

AUSBILDUNGSPLATZ zur Fachkraft für Abwassertechnik zum 01.08.2021

Wenn Sie im Bereich der Umwelttechnik arbeiten wollen und einen abwechslungsreichen Ausbildungsberuf suchen, sind Sie bei uns als Fachkraft für Abwassertechnik genau richtig. Das Gebiet des Abwasserverbandes Oberes Aartal umfasst die Gemeinden Hohenahr, Bischoffen und Siegbach. Das Abwasser muss in zahlreichen mechanischen und chemisch-biologischen Prozessen gereinigt werden. Sie tragen somit aktiv zum Umweltschutz bei und sorgen dafür, dass Abwässer unseren Wasserkreislauf nicht mehr als nötig belasten. Als Fachkraft für Abwassertechnik sind Sie verantwortlich für die Überwachung, Steuerung und Instandhaltung der betriebenen Anlagen. Sie beseitigen Störungen und überwachen die Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik. Auch die Probenentnahme und Untersuchung des Abwassers sowie die Dokumentation der Ergebnisse gehören zu Ihren Aufgaben.

Der Arbeitsplatz ist nicht nur auf die Kläranlage Bischoffen und die beiden Teichkläranlagen Erda und Überenthal beschränkt, sondern umfasst auch Tätigkeiten im Kanalnetz und an den Sonderbauwerken.

Das erwarten wir von Ihnen:

- Einen guten Schulabschluss;
- Interesse an naturwissenschaftlichen Fächern;
- Handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis

• Lern- und Einsatzbereitschaft

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bis zum 31. August 2020 Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und die letzten zwei Schulzeugnisse) - gerne per Mail an p.heimann@avoberesaartal.de. Postanschrift: Abwasserverband Oberes Aartal, An der B255, 35649 Bischoffen



ÖFFNUNGSZEITEN IN DEN SOMMERFERIEN 2020

Juli

KW	Montag	Dienstag	Donnerstag	
28	6 JIM: 14-19 Uhr	7 JIM: 11-15 Uhr	9 Aktion „Skate-Anlage 1“	1. Ferienwoche
29	13 Aktion „Graffiti-Projekt“ (14-16 Uhr)	14 JIM: 11-15 Uhr	16 Aktion „Optische Täuschungen“ (10-15 Uhr)	2. Ferienwoche
30	20 JIM: 14-19 Uhr	21 JIM: geschlossen	23 JIM: 11-15 Uhr	3. Ferienwoche
31	27 Aktion „Schrumpffolie“ (10-12 Uhr)	28 JIM: 11-15 Uhr	30 JIM: 11-15 Uhr	4. Ferienwoche
→ Mittwoch, 29.07.2020 Aktion „Kinder-Olympiade“ in Sinn (14-16:30)				

August

32	3 JIM: 11-15 Uhr	4 JIM: 11-15 Uhr	6 JIM: 11-15 Uhr	5. Ferienwoche
33	10 Aktion: „#-Steine bemalen“ (10-13 Uhr)	11 JIM: 11-15 Uhr	13 Aktion „Skate-Anlage 2“ (10-13 Uhr)	6. Ferienwoche

Wir wünschen euch schöne Ferien und
einen tollen Sommer!

Euer Team Jugendpflege Mittenaar,
Anne & Manuel

**Abendgottesdienst
„Geheimnis der Stille“**

Stillesein und vertrauen, darauf liegt die Verheißung stark zu werden (Jes. 30,15). Wie können wir in dieser lauten, unruhigen, vielfältig übervollen Zeit zur Ruhe kommen und in die Stille einkehren? Dieser Gottesdienst will dazu eine Möglichkeit geben. Wir wollen uns eine Auszeit nehmen und in der Stille nach Gottes Stimme suchen. Pfr. Friedrich wird uns auf dem Weg zur Kontemplation und Einkehr begleiten.

**Sonntag, 16.08.2020
18:00 Uhr
Ev. Kirche Bicken**

Musik: Sabine Döll
Predigt: Pfr. Roland Friedrich



**Saisonöffnung
mit Frühschoppen & Bratwurstverkauf**

**Bernd Nickel Sportanlage, Eisemroth
Sonntag, 02. August**

**Frühschoppen ab 10 Uhr
im und vor dem Sportheim**
Von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Essensverkauf mit Bratwurst und Pommes

**Ab 13:00 Uhr:
Testspiel
SV Eisemroth - SSV Bottenhorn**

Eintritt frei!

Lokale und gesetzliche Hygieneregeln sind zu beachten, kurzfristige Änderungen vorbehalten



MAL-WETTBEWERB

„Mein Lieblings-Platz!“

Das Corona-Virus hat das Leben von uns allen ganz schön auf den Kopf gestellt. Plötzlich sind Dinge, die für uns alltäglich waren, gar nicht mehr so einfach. So zum Beispiel auch die Urlaubsreise in den Sommerferien.

ABER: Zuhause ist es auch schön! Vielleicht konntest du in den letzten Wochen, in denen man viel Zeit zuhause verbringen musste, neue Plätze in deiner Gemeinde für dich finden? ☺

In Bicken, Ballersbach, Offenbach und Bellersdorf gibt es viel zu entdecken.

Oder hast du vielleicht schon einen Platz, an dem du dich am liebsten aufhältst?

Wir möchten dich einladen deinen Lieblings-Platz in deinem Ort zu finden und diesen auf Papier festzuhalten.



Und so funktioniert es:

Nutze ein weißes **DIN-A4-Blatt**. Und dann kannst du auch schon loslegen: Du darfst alle Stifte und Materialien nutzen, die dir gefallen – ob Buntstifte, Wasserfarben, Kreide... Deiner Kreativität sind keine Grenzen gesetzt ☺ Dein Kunstwerk kannst du uns dann gerne persönlich im Jugendzentrum einreichen oder du schickst es per Post an:

**Jugendpflege Mittenaar,
Burggraben 16-18, 35756 Bicken**

**Einsendeschluss ist
Freitag, der 07.08.2020**



Alle Kunstwerke werden nach den Sommerferien im **Jugendzentrum „JM“** ausgestellt.



**Jugendpflege Mittenaar
Anne Weyel & Manuel Hagen
Jugendzentrum „JM“**

Burggraben 16-18, 35756 Bicken
jugendpflegemittenaar@caritas-wetzlar-ilde.de

Unter allen Teilnehmer*innen verlosen wir tolle Preise. In den verschiedenen Altersgruppen entscheidet das **Losverfahren**.

Bitte denke daran, dass deine Erziehungsberechtigte*n ein **Formular zum Datenschutz** ausfüllen müssen, wenn du an der Verlosung teilnehmen möchtest. Dieses erhältst du bei uns im Jugendzentrum oder per Mail.